

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Insolvenzrecht 10. Auflage 2018

Das Insolvenzrecht hat im kaufmännischen Rechtsverkehr und für Verbraucher erhebliche Bedeutung.

Das Skript stellt anhand von Fallbeispielen sowohl den Verfahrensablauf als auch das materielle Insolvenzrecht dar. Es werden alle im Jahr 2017 in Kraft getretenen Reformgesetze, insbesondere des **Insolvenzanfechtungsrechts** und des **Konzerninsolvenzrechts** (in Kraft getreten 2018) sowie die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berücksichtigt.

Weiterhin beinhaltet das Skript das Anfechtungsrecht nach dem ebenfalls im Jahr 2017 reformierten Anfechtungsgesetz.

Aus dem Inhalt:

- 1. Teil: Das Insolvenzrecht
- Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens
- Das Insolvenzeröffnungsverfahren
- Das materielle Insolvenzrecht
- Die Beendigung des Insolvenzverfahrens
- Der Insolvenzplan
- Eigenverwaltung
- Besondere Verfahrensarten

2. Teil: Die Anfechtung nach dem AnfG

- Der Zweck und Begriff der Anfechtung
- Das Anfechtungsrecht



Skripten

Fahlbusch

Insolvenzrecht

10. Auflage 2018



Schmidt

Insolvenzrecht



Den Überblick behalten...



Allgemeines Steuerrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Lehrstuhl für Steuerrecht und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)

17. Auflage 2018, 274 Seiten ISBN: 978-3-86752-581-7



Bilanzsteuerrecht

Prof. Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a.D.

16. Auflage 2018, 316 Seiten ISBN: 978-3-86752-580-0



Einkommensteuerrecht

Dipl.-Finanzwirt Prof. Dr. Volker Kreft, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht

17. Auflage 2018, 282 Seiten ISBN: 978-3-86752-576-3



Umsatzsteuerrecht

Prof. Dr. jur. Wolfram Reiß, ehemals Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

16. Auflage 2018, 361 Seiten ISBN: 978-3-86752-582-4





S2 Skripten für das 2. Examen



Strafurteil u. Revisionsrecht in der Ass-Klausur

9. Auflage 2018190 Seiten, 19,90 €ISBN: 978-3-86752-606-7



Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur

3. Auflage 2018 232 Seiten, 19,90 € ISBN: 978-3-86752-603-6



Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

14. Auflage 2018 229 Seiten, 19,90 € ISBN: 978-3-86752-566-4



Die behördliche Assessorklausur

10. Auflage 2017 160 Seiten, 19,90 € ISBN: 978-3-86752-489-6



Die staatsanwaltliche Assessorklausur

10. Auflage 2017 146 Seiten, 19,90 € ISBN: 978-3-86752-531-2

Außerdem lieferbar:

Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur ISBN: 978-3-86752-464-3

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

ISBN: 978-3-86752-481-0

Die zivilrechtliche Assessorklausur ISBN: 978-3-86752-478-0

Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur

ISBN: 978-3-86752-463-6

Alpmann Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

INSOLVENZRECHT und Anfechtungsrecht

2018

Wolfgang C. Fahlbusch Rechtsanwalt Dozent, Fachanwalt für Insolvenz-, Bank- und Kapitalmarktrecht

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG 48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0 AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Fahlbusch, Insolvenzrecht und Anfechtungsrecht, Rn.

Fahlbusch, Wolfgang C.

Insolvenzrecht und Anfechtungsrecht 10., überarbeitete Auflage 2018 ISBN: 978-3-86752-557-2

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte. Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: feedback@alpmann-schmidt.de.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Teil: [Pas Insolvenzrecht	1
1.	Absch	nitt: Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens	1
2.	Absch	nitt: Das Insolvenzeröffnungsverfahren	2
		Voraussetzungen der Eröffnung	
		11	
		Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff. InsO	
	l.	Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses,	
		§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a InsO	15
	II.	Allgemeines Verfügungsverbot, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO	
	III.	J. J J J J,	
		§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO	
		Fall 2	18
	IV.	Anordnung einer vorläufigen Postsperre,	
		§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 99, 101 Abs. 1 S. 1 InsO	22
	V.	Verbot der Herausgabe von Gegenständen, die mit Aus- oder	
		Absonderungsrechten belastet sind, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO	
		Rechtsbehelfe gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen	
		r Eröffnungsbeschluss	
	l.	Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses	
	II.	Beschlagnahmewirkung des Eröffnungsbeschlusses	
	III.	HerausgabetitelFall 3:	
		Fall 4: Abwandlung von Fall 3	
		•	
		olick: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO)	
	Zusar	nmenfassende Übersicht: Das Eröffnungsverfahren	34
3.		nitt: Das materielle Insolvenzrecht	
	A. De	r Insolvenzschuldner	
	l.	Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners	
		1. §§ 81, 91 InsO – unwirksamer Rechtserwerb	
		Fall 5	
		Fall 6: Abwandlung von Fall 5	
		2. §§ 82, 83 lnsO – Sonderregelungen	
	II.	Einzelzwangsvollstreckung gegen den Insolvenzschuldner	42
	Zusar	nmenfassende Übersicht: Der Anwendungsbereich der §§ 81, 91, 89 InsO	44
	III.	Auswirkungen auf anhängige Prozesse des Insolvenzschuldners	45
		1. Unterbrechung des anhängigen Prozesses nach §§ 240, 249 ZPO	
		2. Aufnahme von Aktivprozessen	
		3. Aufnahme von Passivprozessen	
	B. Red	chtsgeschäfte im Insolvenzverfahren	48
	I.	Die Abwicklung nicht vollständig erfüllter Verträge des	•
		Insolvenzschuldners	
	II.	Die Voraussetzungen des § 103 InsOFall 7	
		1 011 /	46

III.	Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens,	
	der Erfüllungsablehnung und des Erfüllungsverlangens	
	durch den Insolvenzverwalter	
	1. Die Rechtsfolgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	
	2. Die Rechtsfolgen der Erfüllungsablehnung	
	3. Die Rechtsfolgen des Erfüllungsverlangens	
IV.	Sonderregelungen, §§ 104 ff. InsO	
	1. Fix- und Finanztermingeschäfte, § 104 InsO	
	2. Vormerkung, § 106 InsO	
	3. Eigentumsvorbehalt, § 107 InsO	
	4. Miet- und Pachtverhältnisse, §§ 108 ff. InsO	
	a) Bewegliche Sachen	
	b) Unbewegliche Sachen und Räume	
	5. Arbeitsrecht in der Insolvenz, §§ 113, 114, 120 ff. InsO	
	a) Arbeits- und Dienstverhältnisse	
	b) Betriebliche Änderungen	59
	6. Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag, Vollmacht, §§ 115 ff. InsO.	60
	7. Ausschluss des Wahlrechts durch vertragliche Lösungsklauseln	
	nmenfassende Übersicht: Abwicklung über die nicht vollständig	
erfüll [.]	ten Verträge des Insolvenzschuldners	61
C. De	Insolvenzverwalter	62
I.	Die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters	62
II.	Die Bestellung des Insolvenzverwalters	63
III.	Die Aufgaben des Insolvenzverwalters	
	1. Verwaltung und Verwertung der Masse	
	2. Führung der Insolvenztabelle und Prüfung der angemeldeten	
	Forderungen, §§ 174 ff. InsO	66
	3. Anhang: Prozesskostenhilfe, §§ 116 S. 1 Nr. 1, 114 ZPO	
	4. Geltendmachung eines Gesamtschadens und der persönlichen	
	Haftung eines Gesellschafters, §§ 92, 93 InsO	67
IV.	Haftung des Insolvenzverwalters	
	1. Voraussetzungen der Haftung	
	2. Verjährung	
	3. Anhang: Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit	
Zusar	nmenfassende Übersicht: Der Insolvenzverwalter	
D Dia	Insolvenzanfechtung, §§ 129–147 InsO	72
D. DIE	Einführung	
ı. II.	Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts	
III.	Der Inhalt des Anfechtungsanspruchs	
	1. Rückgewähr in Natur	
	2. Wertersatz in Geld	
	3. Empfang einer unentgeltlichen Leistung, § 143 Abs. 2 InsO	
11.7	4. Erstattungsanspruch gegen den Gesellschafter, § 143 Abs. 3 InsO	
IV.	Der Auskunftsanspruch	
V.	Die Ansprüche des Anfechtungsgegners	
	1. § 144 Abs. 1 InsO	77
	/ D I/// ADC /	//

VI.	Die Voraussetzungen des Anfechtungsanspruchs	78
	1. Rechtshandlung des (späteren) Insolvenzschuldners vor Eröffnung	
	des Insolvenzverfahrens, § 129 InsO	
	2. Gläubigerbenachteiligung	
	3. Ursächlichkeit der Rechtshandlung für die Gläubigerbenachteiligung	
VII.	Anfechtungsgründe	
	1. Sog. Deckungsanfechtung, §§ 130, 131 InsO	
	Fall 8	
	 Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen, § 132 InsO Vorsätzliche Benachteiligung, § 133 InsO 	
	a) § 133 Abs. 1 S. 1 InsO	
	aa) Rechtshandlung des Schuldners	
	bb) Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners	
	cc) Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubiger-	
	benachteiligungsvorsatz	.100
	b) § 133 Abs. 2 InsO	
	c) § 133 Abs. 3 InsO	.103
	aa) § 133 Abs. 3 S. 1 InsO	103
	bb) § 133 Abs. 3 S.2 InsO	
	d) § 133 Abs. 4 InsO	
	4. Unentgeltliche Leistung, § 134 InsO	
	5. Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO (Überblick)	
	a) Einführung	
	b) § 135 Abs. 1 InsO	
	c) § 135 Abs. 2 InsO	
	d) § 135 Abs. 3 InsO	
	6. Nahestehende Personen, § 138 InsO	
	a) Schuldner als natürliche Person, § 138 Abs. 1 InsO	112
	b) Schuldner als juristische Person oder eine Gesellschaft ohne	
	Rechtspersönlichkeit, § 138 Abs. 2 InsO	112
Zusar	nmenfassende Übersicht: Das Insolvenzanfechtungsrechtsrecht	114
	olick: Die Insolvenzanfechtungsgründe	
Uberk	olick: Die "besonderen" Insolvenzanfechtungsgründe	
	der §§ 130–132 InsO	
E. Dei	Aussonderungsberechtigte, §§ 47, 48 InsO	.117
l.	Der EigentümerlBerechtigte	117
	1. Die Treuhandverhältnisse	
	a) Die uneigennützige Treuhand	
	aa) Insolvenz des Treuhänders (= Treunehmers)	
	bb) Insolvenz des Treugebers	
	b) Die eigennützige Treuhand	
	aa) Insolvenz des Treuhänders (Treunehmers)	
	bb) Insolvenz des Treugebers	
п	2. Der Vorbehaltseigentümer	
II.	"Beschränkt dingliche Berechtigte"	
	Besitzer	
	=	

III.	3. Inhaber eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe Die Ersatzaussonderung gemäß § 48 InsO	120
	Fall 9	120
Zusar	nmenfassende Übersicht: Die Aussonderungsberechtigten	125
F. Dei	r Absonderungsberechtigte, §§ 49–52 InsO Absonderungsrecht am unbeweglichen Gegenstand, § 49 InsO	
	1. Absonderungsberechtigter	
	2. Umfang des Absonderungsrechts	
	3. Verwertung	
	a) Immobilienzwangsvollstreckung	
	b) Freihändige Veräußerung	
II.	Absonderungsrecht am beweglichen Gegenstand, §§ 50 ff. InsO	
	Durch Sicherungsübertragung begründetes Pfandrecht, § 51 Nr. 1 InsO	
	Durch ein Zurückbehaltungsrecht begründetes Absonderungs- recht, § 51 Nr. 2, 3 InsO	
	4. Verwertung des beweglichen Gegenstandes, § 166 InsO	
	a) Verwertungsbefugnis des Insolvenzverwalters, § 166 Abs. 1 InsO .	
	b) Verwertungsbefugnis des Insolvenzverwalters, § 166 Abs. 2 InsO .	132
	c) Verwertungsbefugnis des Gläubigers, § 173 Abs. 1 InsO	
III.	Die Ersatzabsonderung analog § 48 InsO	133
Zusar	nmenfassende Übersicht: Die Absonderungsberechtigten	134
G. Die	Aufrechnung, §§ 94–96 InsO	135
l.	Eintritt der Aufrechnungslage nach Verfahrenseröffnung	135
II.	Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis des Insolvenzgläubigers 1. Einschränkungen der Aufrechnungsbefugnis gemäß	
	§ 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO	
	Fall 10	
	3. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gemäß	140
	§ 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO	141
	4. Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gemäß	
	§ 96 Abs. 1 Nr. 4 InsO	
H. Die	Massegläubiger, §§ 53–55 InsO	142
l.	Die Kosten des Insolvenzverfahrens, § 54 InsO	142
II.	Die sonstigen Masseverbindlichkeiten, § 55 InsO	143
	1. Verbindlichkeiten infolge Handlungen des Insolvenzverwalters,	
	§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO	143
	Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen, § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO	111
	3. Bereicherungsansprüche, § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO	
	4. Verbindlichkeiten des sog. "starken vorläufigen Insolvenz-	
	verwalters", § 55 Abs. 2 InsO	145
	5. Ansprüche auf Arbeitsentgelt, § 55 Abs. 3 InsO	
	6. Ansprüche aus Steuerschuldverhältnis, § 55 Abs. 4 InsO	

	Zusammenfassende Übersicht: Die Aufrechnung, §§ 94–96 InsO und die Massegläubiger, §§ 53–55 InsO	147
	I. Die Insolvenzgläubiger, §§ 38–46 InsO	148
	 III. Begründetheit des Anspruchs bei Verfahrenseröffnung, §§ 41, 42 InsO	149 151 151
	a) Die Anmeldung der Forderungb) Die Prüfung der Forderung	152 152
	oder (und) Insolvenzgläubigercc) Das Bestreiten der Forderung durch den Insolvenzschuldner	154
	Zusammenfassende Übersicht: Der allgemeine Prüfungstermin	157 157 158 159
	Zusammenfassende Übersicht: Die Insolvenzgläubiger	
4.	Abschnitt: Die Beendigung des Insolvenzverfahrens A. Die Einstellung des Insolvenzverfahrens B. Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens C. Die Rechtsfolgen der Beendigung des Insolvenzverfahrens	163 165
5.	. Abschnitt: Der Insolvenzplan	166
	B. Gestaltungsmöglichkeiten des Insolvenzplans I. Übersicht II. Liquidationsplan III. Sanierungsplan 1. Übertragende Sanierung 2. Sanierung 3. Eigenverwaltung	167 167 167 167 168 168
	IV. Sonstiger Plan C. Ablauf des Insolvenzplanverfahrens I. Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit, § 210 a InsO II. Grundsatz, § 217 InsO 1. Verfahrensabwicklung, § 217 S. 1 InsO	168 168 169
	Einbeziehung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten, § 217 S. 2 InsO	
	III. Recht zur Planinitiative, § 218 InsO	170

	2. Insolvenzschuldner	170
	3. Gläubiger	171
D. Ir	nhalt und Aufbau des Insolvenzplans	171
I.	Darstellender Teil, § 220 InsO	171
	1. Analyse des Unternehmens	171
	2. Sanierungsmaßnahmen	
	3. Finanzwirtschaftliche Maßnahmen	173
	4. Leistungswirtschaftliche Maßnahmen	
	5. Vergleichsrechnung	
	6. Sanierung des Schuldners	
II	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	1. Gruppenbildung der Beteiligten, § 222 InsO	
	a) Grundsatz	
	b) Die absonderungsberechtigten Gläubiger	
	c) Die aussonderungsberechtigen Gläubiger	
	d) Die nicht nachrangigen Gläubigerd	
	e) Die nachrangigen Insolvenzgläubiger	
	f) Die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte	178
	aa) Rechte der Anteilsinhaber, § 225 a InsO	178
	bb) Einbeziehung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten	
	in den Insolvenzplan, § 225 a Abs. 1 InsO	
	cc) Dept- Equity-Swap, § 225 a Abs. 2 InsO	179
	dd) Allgemeine Zulässigkeit gesellschaftsrechtlicher	
	Maßnahmen, § 225 a Abs. 3 InsO	180
	ee) Ausschluss von Rücktritt und Kündigung von Verträgen,	400
	§ 225 a Abs. 4 InsO	
	ff) Austrittsrecht und Abfindungsanspruch, § 225 a Abs. 5 InsO	
	g) Gleichbehandlung innerhalb der Gruppe, § 226 InsO	
	2. Rechtsstellung des Schuldners, § 227 InsO	
	3. Anderweitige Regelungen im gestaltenden Teil des Insolvenzplans	
	a) Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse, § 228 InsO	183
	b) Stundung oder Teilerlass von Insolvenzforderungen, Wieder-	100
	auflebensklauseln, § 255 InsO	183
	c) Insolvenzanfechtung nach Aufhebung des Insolvenzplans,	101
	§ 259 Abs. 3 InsO	
	d) Zustimmungsbedürftige Geschäfte, § 263 InsO	
	e) Festlegung eines Kreditrahmens, § 264 InsO	
	f) Vergütungsvereinbarungen	
	g) Präklusionsregelungen	
	4. Plananlagen aus dem Rechnungswesen, §§ 229, 230 InsO	
	a) Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplan, § 229 InsO	
	b) Weitere Plananlagen, § 230 InsO	
	aa) Fortführungs- und Haftungserklärung, § 230 Abs. 1 InsO	187
	bb) Übernahmeerklärung von Anteils- oder Mitgliedschafts-	
	rechten, § 230 Abs. 2 InsO	
_	cc) Drittverpflichtungserklärung, § 230 Abs. 3 InsO	187
	orprüfungs-, Anhörungs- und Auslegungsverfahren,	
Ş	§ 231 ff. InsO	187

	l.	Vorprüfungsverfahren, § 231 InsO	
	II.	Anhörungsverfahren, § 232 InsO	189
	III.	Aussetzung der Verwertung und Verteilung, § 233 InsO	189
	IV.	Niederlegung des Insolvenzplans, § 234 InsO	189
F.	Anı	nahme und Bestätigung des Insolvenzplans, §§ 235 ff. InsO	189
	I.	Erörterungs- und Abstimmungstermin	
		1. Allgemeine Grundsätze	
		2. Stimmrecht der Insolvenzgläubiger, § 237 InsO	
		3. Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger, § 238 InsO	
		4. Stimmrecht der Anteilsinhaber, § 238 a InsO	
		5. Änderungen des Insolvenzplans, § 240 InsO	
		6. Gesonderter Abstimmungstermin, § 241 InsO	
	II.	Annahme des Insolvenzplans	
		1. Abstimmungsverfahren, § 244 InsO	
		2. Konkurrierende Insolvenzpläne	
		3. Obstruktionsverbot, §§ 245, 246 InsO	
		4. Zustimmung der Anteilsinhaber, § 246 a InsO	
		5. Annahme des Insolvenzplans durch den Schuldner, § 247 InsO	
	III.	Bestätigung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht,	
		§ 248 InsO	198
		1. Allgemein	198
		2. Gerichtliche Bestätigung einer Planberichtigung, § 248 a InsO	199
		3. Bedingter Plan, § 249 InsO	
		4. Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, § 250 InsO	200
		5. Minderheitenschutz, § 251 InsO	
		6. Bekanntgabe der Entscheidung	203
		7. Rechtsmittel, § 253 InsO	
		a) Einbeziehung der Anteilsinhaber, § 253 Abs. 1 InsO	203
		b) Erschwerung der Zulässigkeitsvoraussetzungen,	
		§ 253 Abs. 2 InsO	203
		c) Besonderer Hinweis auf die Notwendigkeit des Widerspruchs	
		und der Ablehnung des Insolvenzplans, § 253 Abs. 3 InsO	205
		d) Antragsrecht des Insolvenzverwalters auf unverzügliche	203
			205
		Zurückweisung, § 253 Abs. 4 InsO	
G.		kungen des rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans	
	l.	· · · · · J · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	II.	Materiell-rechtliche Wirkungen	
		1. Allgemeine Wirkungen, § 254 InsO	
		2. Ausschluss der Differenzhaftung, § 254 Abs. 4 InsO	210
		3. Rechte an Gegenständen. Sonstige Wirkungen des Plans,	
		§ 254 a InsO	
		aa) Rechte an Gegenständen, § 254 a Abs. 1 InsO	212
		bb) Einbeziehung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte,	
		§ 254 a Abs. 2 InsO	212
		cc) Erweiterung auf Verpflichtungserklärungen,	
		§ 254 a Abs. 3 InsO	
		4. Wirkung für alle Beteiligten, § 254 b InsO	
		5. Wiederauflebensklausel, §§ 255, 256 InsO	
		a) Wiederauflebensklausel nach § 255 InsO	213

		b) Wiederauflebensklausel, § 256 InsO	213
	Н.	Zwangsvollstreckung aus dem Insolvenzplan, §§ 257 ff. InsO	213
		I. Einstellung/Aufhebung der Zwangsvollstreckung,	
		§ 259 a Abs. 1, 2 InsO	214
		II. Änderung/Aufhebung des Beschlusses, § 259 a Abs. 3 InsO	214
	I.	Besondere Verjährungsfrist, § 259 b InsO	215
		I. Verjährungsfrist von einem Jahr, § 259 b Abs. 1, 2, 3 InsO	215
		II. Hemmung der Verjährung, § 259 b Abs. 4 InsO	215
	J.	Anhang: Steuerrechtliche Aspekte	215
	K.	Planüberwachung, §§ 260 ff. InsO	216
		I. Grundlage der Planüberwachung	216
		II. Zustimmungsvorbehalte, § 263 InsO	
		III. Kreditrahmenvereinbarung, §§ 264 ff. InsO	216
		IV. Aufhebung und Kosten der Planüberwachung	216
6	Δh	oschnitt: Eigenverwaltung, §§ 270 ff. InsO	217
٠.		Voraussetzungen, § 270 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, 4 InsO	
	/ ۱.	I. Voraussetzungen der Anordnung, § 270 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 InsO	
		II. Gläubigerbeteiligung, § 270 Abs. 3 InsO	
		III. Kein Rechtsmittel, § 270 Abs. 4 InsO	
		Eröffnungsverfahren, § 270 a InsO	
	٥.	I. Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung,	
		§ 270 a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 InsO	221
		II. Rücknahme des Antrags, § 270 a Abs. 2 InsO	
	C.	Vorbereitung einer Sanierung, § 270 b InsO	
		I. Antrag des Schuldners auf sog. "Schutzschirmverfahren",	
		§ 270 b Abs. 1 InsO	224
		II. Bestellung eines vorläufigen Sachwalters, § 270 b Abs. 2 InsO	
		III. Begründung von Masseverbindlichkeiten, § 270 b Abs. 3 InsO	
		IV. Beendigung des sog. "Schutzschirmverfahrens", § 270 b Abs. 4 InsO	229
		 Ablauf der Frist zur Vorlage des Insolvenzplans, 	
		§ 270 b Abs. 4 S. 3 Alt. 2 InsO	229
		2. Aufhebung der Anordnung vor Fristablauf,	
		§ 270 b Abs. 4 S. 3 Alt. 1 InsO	
		Bestellung des Sachwalters, § 270 c InsO	
		Nachträgliche Anordnung der Eigenverwaltung, § 271 InsO	231
	F.	Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung,	
		§ 272 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 InsO	
		Rechtsstellung des Sachwalters, § 274 InsO	
	Н.	Mitwirkung der Überwachungsorgane, § 276 a InsO	232
7.	Αb	oschnitt: Besondere Verfahrensarten	234
		Das Verbraucherinsolvenzverfahren, §§ 304–311 InsO	
		I. Außergerichtliche Schuldenbereinigung	
		II. Gerichtliche Schuldenbereinigung	
		III. Verbraucherinsolvenzverfahren	
	В.	Die Restschuldbefreiung, §§ 286–303 a InsO	
	٠.	I. Begünstigter Personenkreis	
		II. Antrag des Schuldners, § 287 InsO	

III. Entscheidung des Insolvenzgerichts, § 289 InsO	240
1. Einleitungsentscheidung, § 287 a Abs. 1 InsO	
2. Unzulässigkeit des Antrags auf Erteilung der Rest	
§ 287 a Abs. 2 InsO	
a) Gesetzlich geregelte Unzulässigkeitsgründe	241
aa) § 287 a Abs. 2 Nr. 1 InsO	
bb) § 287 a Abs. 2 Nr. 2 InsO	241
b) Gesetzlich nicht geregelte Unzulässigkeitsgrür	nde241
3. Rücknahme des Antrags	242
4. Erwerbsobliegenheit des Schuldners, § 287 b Insc	D243
5. Verfahren zur Versagung der Restschuldbefreiun	g und
Versagungsgründe	
a) Verfahren zur Versagung der Restschuldbefrei	ung243
b) Versagungsgründeb)	243
aa) Verurteilung des Schuldners wegen einer § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO	
bb) Unrichtige oder unvollständige Angaben	iber wirtschaftliche
Verhältnisse, § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO	244
cc) Wegfall des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO	244
dd) Vermögensverschwendung oder Verletzu	ng der Insolvenz-
antragspflicht, § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO	
ee) Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkung	• •
§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO	
ff) Falsche Angaben in der Erklärung zu § 287	
§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO	
gg) Verletzung der Erwerbsobliegenheit des S	
eröffneten Verfahren, § 290 Abs. 1 Nr. 7 In	
c) Versagungsgründe in der Wohlverhaltensperi	
§§ 297, 297 a InsO	
aa) Nachträgliche Verurteilung, § 297 InsO	
bb) Nachträglich bekannt gewordene Versagu	
§ 297 a InsO	
6. Entscheidung über die Restschuldbefreiung, § 30	
a) § 300 Abs. 1 S. 1 InsO	
b) § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO	
c) § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO	
, -	248
7. Folgen der Erteilung der Restschuldbefreiung	
a) Neuerwerb im laufenden Insolvenzverfahren,	
b) Ausgenommene Forderungen, § 302 InsO	
8. Widerruf der Restschuldbefreiung, § 303 InsO	
a) § 303 Abs. 1 Nr. 1 InsO	
b) § 303 Abs. 1 Nr. 2 InsO	
c) § 303 Abs. 1 Nr. 3 InsO	
d) § 303 Abs. 2 InsO	250
C. Das Nachlassinsolvenzverfahren, §§ 315–331 InsO	251
D. Das Gesamtgutinsolvenzverfahren, §§ 332–334 InsO	251

2. Teil: Die Anfechtung nach dem AnfG	252
1. Abschnitt: Der Zweck und Begriff der Anfechtung	252
2. Abschnitt: Das Anfechtungsrecht	252
A. Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts	252
B. Der Anfechtungsgläubiger	252
I. Vollstreckbarer Schuldtitel	253
Fall 11	253
II. Fälligkeit der Forderung	257
III. Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens	258
IV. Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens	258
C. Der Anfechtungsgegner	259
D. Der Inhalt des Anfechtungsanspruchs	260
I. Der Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung	260
II. Der Anspruch auf Wertersatz	261
1. Wertersatz in Geld	
2. Sonderfall der Wertverbesserungen an dem Anfechtungs-	
gegenstand	
III. Beschränkung bei unentgeltlicher Leistung, § 11 Abs. 2 AnfG	
IV. Anspruch gegen den Gesellschafter, § 11 Abs. 3 AnfG	
E. Die Voraussetzungen des Anfechtungsrechts	
I. Rechtshandlung des Schuldners	
1. Begriff der Rechtshandlung, § 1 AnfG	
2. Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner, § 10 An	
3. Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung	
II. Gläubigerbenachteiligung	
III. Ursächlichkeit	
IV. Die Anfechtungsgründe	
Übersicht der Anfechtungsgründe	
2. Anfechtungsgrund gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 AnfG	
Fall 12	
3. Anfechtungsgrund gemäß § 3 Abs. 4 AnfG	
4. Anfechtungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 AnfG	
V. Anfechtungsfristen	
1. Fristberechnung, § 7 Abs. 1 AnfG	
2. Benachrichtigung des Anfechtungsgegners, § 7 Abs. 2 Anf	
F. Die Ansprüche des Anfechtungsgegners	270
Stichwartvarzaichnic	271

LITERATURVERZEICHNIS

Baumbach/Hueck GmbHG,

21. Auflage 2017

(zit.: Baumbach/Hueck-Bearbeiter)

Baur/Stürner/Bruns Zwangsvollstreckungsrecht,

13. Auflage 2006

Bork Einführung in das neue Insolvenzrecht,

8. Auflage 2017

Braun InsO,

7. Auflage 2017

Demharter Grundbuchordnung,

31. Auflage 2018

Haarmeyer/Wutzke/Förster Handbuch zur Insolvenzordnung, EGInsO,

4. Auflage 2013

Heidelberger Kommentar

Kayser/Thole

Insolvenzordnung, 9. Auflage 2018

(zit.: HK-Bearbeiter)

Hess/Pape InsO und EGInsO,

1998

Hess/Weis Das neue Anfechtungsrecht,

2. Auflage 1999

Huber Anfechtungsgesetz,

11. Auflage 2016

Jaeger/Henckel Konkursordnung,

9. Auflage 1996

Jauernig/Berger Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht,

23. Auflage 2010

Kübler/Prütting/Bork Das neue Insolvenzrecht,

RWS-Dokumentation 18: Insolvenzordnung, Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung,

Band I, 2. Auflage 2000

Kuntze/Ertl/Herrmann/ Grundbuchrecht,

Eickmann 6. Auflage 2006

Larenz Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, AT,

15. Auflage 2013

Medicus/Petersen Bürgerliches Recht,

26. Auflage 2017

Münchener Kommentar Insolvenzordnung,

Kirchhof/Lwowski/Stürner Bd. 1, 3. Auflage 2013

Bd. 2, 3. Auflage 2013 (zit.: MK-Bearbeiter)

Obermüller/Hess InsO,

4. Auflage 2003

Palandt Bürgerliches Gesetzbuch,

77. Auflage 2018

Smid Grundzüge des Insolvenzrechts,

4. Auflage 2002

Staudinger BGB, 3. Buch Sachenrecht,

§§ 883-902,

Neubearbeitung 2013

Stöber Zwangsversteigerungsgesetz,

21. Auflage 2016

Thomas/Putzo Zivilprozessordnung,

38. Auflage 2017

Uhlenbruck InsO,

14. Auflage 2015

Zeuner Die Anfechtung in der Insolvenz,

2. Auflage 2007

Zöller Zivilprozessordnung,

32. Auflage 2018

1

1. Teil: Das Insolvenzrecht

1. Abschnitt: Zweck und Begriff des Insolvenzverfahrens

Am 01.01.1999 ist die Insolvenzordnung in Kraft getreten. Sie beseitigt die Dualität von Konkurs- und Vergleichsordnung in den alten Bundesländern durch ein einheitliches Insolvenzverfahren und stellt die innerdeutsche Rechtseinheit wieder her, indem sie diese mit der Gesamtvollstreckungsordnung der neuen Bundesländer in sich vereint.¹

Nach Art. 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 18.10.2008 wurde mit dem § 19 Abs. 2 InsO n.F. – befristet bis zum 31.12.2010, durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 24.09.2009 bis zum 31.12.2013 verlängert und aufgrund Gesetzes vom 05.12.2012 nunmehr unbefristet – wieder an den sog. zweistufigen modifizierten Überschuldungsbegriff angeknüpft, wie er vom BGH² bis zum Inkrafttreten der InsO vertreten wurde.

Das am 01.11.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen hat insbesondere aufgrund der Reform des Kapitalersatzrechts erhebliche Änderungen der Insolvenzordnung herbeigeführt.

Am 01.03.2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sowie am 01.07.2014 das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte in Kraft getreten.

Weiterhin sind am 05.04.2017 das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz sowie am 26.06.2017 die europäische Insolvenzordnung (EulnsVO) in Kraft getreten. Das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.04.2017 trat am 21.04.2018 in Kraft (BGBI. I S. 866).

Im Gegensatz zur Einzelzwangsvollstreckung der ZPO dient das Insolvenzverfahren nicht der Befriedigung eines Gläubigers, sondern führt zu einer Gesamtbereinigung aller Schulden durch gleichmäßige Befriedigung aller persönlichen Gläubiger aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners, sog. "Gesamtvollstreckung".

Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass bei Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens zur Befriedigung aller Gläubiger das Prioritätsprinzip der Einzelzwangsvollstreckung, vgl. insbesondere § 804 Abs. 3 ZPO, ersetzt wird durch das Prinzip der gleichmäßigen, quotenmäßigen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, sog. "Verlustgemeinschaft der Gläubiger", unabhängig davon, ob die Forderung tituliert ist oder nicht und wann sie entstanden ist.

Während die Einzelzwangsvollstreckung auf der Initiative des einzelnen Gläubigers beruht, wird das Insolvenzverfahren durch die Gläubigergemeinschaft selbst – d.h. durch deren Organe, die Gläubigerversammlung, §§ 74–79 InsO, und den Gläubigerausschuss, §§ 67–73 InsO – bzw. durch den Insolvenzverwalter "als zentrale Figur des Insolvenzverfahrens", §§ 56–66 InsO, durchgeführt, und zwar unter Aufsicht des Insolvenzgerichts, § 58 Abs. 1 InsO.

2

¹ Vgl. zu den Reformzielen Graf/Schlicker ZIP 2002, 1166 ff.

² BGHZ 119, 201, 214.

- 3 Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt durch Verwertung des Schuldnervermögens, wofür gleichrangig drei Wege zur Verfügung stehen:
 - 1. Liquidation des Vermögens und Verteilung des Erlöses;
 - 2. Sanierung des Unternehmens und Erwirtschaftung von Gewinnen, die an die Gläubiger verteilt werden sog. "investive Verwertung";
 - 3. Übertragende Sanierung, bei der das Unternehmen (oder selbstständige Teile davon) an Dritte übertragen und der Kaufpreis an die Gläubiger verteilt wird sog. sanierende Liquidation.

2. Abschnitt: Das Insolvenzeröffnungsverfahren

A. Die Voraussetzungen der Eröffnung

Fall 1:

Das Amtsgericht A (Insolvenzgericht) hat auf Antrag des Gläubigers G das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners S durch Beschluss eröffnet.

- I. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der ... wird heute, den ..., 12.00 Uhr, eröffnet (§ 27 Abs. 2 Nr. 1, 3, Abs. 3 InsO).
- II. Zum Insolvenzverwalter wird ernannt ... (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 InsO).
- III. Die erste Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über den Fortgang des Insolvenzverfahrens auf der Grundlage eines Berichts des Verwalters wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 156 InsO).
- IV. 1. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis zum . . . beim Verwalter anzumelden (§§ 28 Abs. 1, 174 InsO).
 - Sie haben dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen (§ 28 Abs. 2 InsO).
- V. Prüfungstermin der Gläubigerversammlung über die angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf ... (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 176, 177 InsO).
- VI. Alle Personen, die eine zur Masse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Masse etwas schuldig sind, werden aufgefordert, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter (§ 28 Abs. 3 InsO)."

Gegen diesen Beschluss legt S sofortige Beschwerde bei dem Amtsgericht A mit der Begründung ein, dass G zwischenzeitlich befriedigt worden sei.

4 A. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde

I. Statthaftigkeit

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 34 Abs. 2 InsO, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens statthaft. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, § 4 InsO i.V.m. §§ 567 Abs. 1, 570 Abs. 1 ZPO. Diese kann aber gemäß § 570 Abs. 2 u. 3 ZPO ausdrücklich angeordnet werden.³

³ Thomas/Putzo § 570 Rn. 2, 3; Pape NJW 2001, 23 ff.

II. Zuständigkeit

Zuständig ist das Landgericht als Beschwerdegericht, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 ZPO. Das Insolvenzgericht kann gemäß §§ 567 Abs. 1, 572 Abs. 1 ZPO der Beschwerde abhelfen.

III. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen, insbesondere die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die Prozessvollmacht, vgl. aber § 88 Abs. 2 ZPO, müssen gegeben sein.

IV. Form

Die sofortige Beschwerde kann, auch in nicht dringenden Fällen, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, § 4 InsO i.V.m. §§ 569 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 u. 3, 567 Abs. 1 ZPO.

V. Frist

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen, § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO. Diese beginnt gemäß §§ 6 Abs. 2, 30 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 3 InsO mit der Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses,⁴ also mit Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung, § 9 Abs. 1 S. 3 InsO, dagegen nicht mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Insolvenzschuldner.

Nach Ablauf dieser Notfrist ist die sofortige Beschwerde nur nach Maßgabe des § 4 InsO i.V.m. § 569 Abs. 1 S. 3 ZPO, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage⁵ zulässig.

VI. Beschwerdebefugnis

Nur der Insolvenzschuldner kann den Beschluss, durch den das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde, mit der sofortigen Beschwerde anfechten, § 34 Abs. 2 InsO.⁶

Die Begrenzung des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde auf die Person des Schuldners verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.⁷

Gegen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde des S bestehen keine Bedenken.

B. Begründetheit der sofortigen Beschwerde

Die sofortige Beschwerde ist begründet, wenn das Insolvenzgericht die Voraussetzungen für den Erlass des Eröffnungsbeschlusses zu Unrecht angenommen hat, wobei gemäß **§ 4 InsO** i.V.m. **§ 571 ZPO** auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts abzustellen ist.⁸

5

⁴ Holzer ZIP 2008, 391 ff.

⁵ Zöller/Heßler § 569 Rn. 6 b m.w.N.

⁶ Hess/Pape Rn. 180.

⁷ BVerfG NJW 1990, 1902.

⁸ BGH ZIP 2008, 2285; 1034, 1035; Zöller/Heßler § 571 Rn. 2.

Es sind somit die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen.

6 | Zulässigkeit des Insolvenzantrags

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 13 Abs. 1 S. 1 InsO

Das Insolvenzverfahren wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers gestellt werden muss, § 4 InsO i.V.m. § 496 ZPO, § 24 Abs. 2 RPfIG, eröffnet.

Antragsberechtigt sind:

- jeder (künftige) Insolvenzgläubiger, §§ 13 Abs. 1 S. 2, 14 InsO
- der (künftige) Insolvenzschuldner, § 13 Abs. 1 S. 2 InsO, bei Prozessunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter, Nachlasspfleger;⁹

Nach § 13 Abs. 1 S. 3 InsO ist dem Antrag des Schuldners generell ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Bei laufendem Geschäftsbetrieb sind fakultativ nach § 13 Abs. 1 S. 4 Nr. 1–5 InsO die dort bezeichneten Forderungen kenntlich zu machen, nach Abs. 1 S. 5 sind die Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zwingend, vgl. dazu §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 a, 22 a InsO. Nach Abs. 1 S. 6 sind die Angaben nach S. 4 weiterhin zwingend, wenn der Schuldner Eigenverwaltung beantragt hat, die Voraussetzungen des § 22 a Abs. 1 Nr. 1–3 InsO vorliegen oder die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren beantragt wird.¹⁰

- Zum Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vgl. § 15 InsO (Antragsrecht des einzelnen Vorstandsmitgliedes zur Stellung eines Insolvenzantrags auch bei Gesamtvertretung;¹¹ Antragsrecht des Geschäftsführers einer insolventen Komplementär-GmbH hinsichtlich der KG).¹²
- Zur Antragspflicht bei juristischen Personen im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vgl. § 15 a Abs. 1 InsO.¹³

Im Fall der Antragspflicht ist der Eröffnungsantrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu stellen. Nach der Rspr. des BGH¹⁴ beginnt die Drei-Wochenfrist bei Überschuldung mit der Kenntnis des zuständigen Organs vom Vorliegen dieses Insolvenzgrundes, wobei ein Aufwand zu verlangen ist, der eine zuverlässige Eigenprüfung ermöglicht. Im Falle der Zahlungs-

⁹ BGH ZIP 2007, 1868.

¹⁰ AG Hannover ZlnsO 2015, 1693; AG Hamburg ZlnsO 2013, 134; Marotzke Der Betrieb 2012, 560 ff., 617 ff.

¹¹ AG Göttingen ZIP 2011, 394.

¹² AG Dresden ZIP 2003, 3151 ff.

¹³ Schmidt ZInsO 2014, 2325 ff.; Cymutta BB 2012, 3151 ff.

¹⁴ BGH ZIP 2012, 1557, 1558; 2007, 1256.

unfähigkeit beschränkt sich die Verpflichtung zur Eigenprüfung auf die Liquidität des Unternehmens.

Der Geschäftsführer als Ersteller der Prognose hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, konkretisiert nach § 43 Abs. 1 GmbHG. Das beinhaltet die Verpflichtung, nach Eintritt erster Krisenanzeichen die Informationssammlung und Dokumentation zu beginnen. Ekontinuierliche Überprüfung der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens ist Aufgabe des Geschäftsführers. Pätestens ab dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit rechnerischer Überschuldung wird das Vorliegen des Insolvenzverschleppungstatbestandes vermutet. Der Geschäftsführer trägt die Beweislast, dass aus damaliger Sicht eines sorgfältig handelnden Geschäftsführers eine positive Fortführungsprognose gerechtfertigt war. Nicht ausreichend ist der pauschale Hinweis auf stille Reserven, vielmehr bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung, aus welcher Bilanzposition stille Reserven realisiert werden können. Weiterhin sind auch stille Lasten aufzudecken.

Zur Insolvenzantragspflicht bei Führungslosigkeit der Gesellschaft vgl. § 15 a Abs. 3 InsO.²¹

Der Antrag kann mit der Kostenfolge des § 4 InsO, § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO zurückgenommen werden, jedoch nicht mehr **nach** der Insolvenzeröffnung oder **nach** rechtskräftiger Abweisung des Antrags, § 13 Abs. 2 InsO, da nach diesem Zeitpunkt der Antragsteller auf den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluss mehr hat.²²

2. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

a) Zuständigkeit

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat (vgl. aber § 2 Abs. 2 InsO), ist als Insolvenzgericht zur Entscheidung über den Insolvenzantrag **sachlich** zuständig, **§ 2 Abs. 1 InsO. Örtlich** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat bzw. der Schwerpunkt seiner selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit liegt, **§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 InsO.**²³

Bei Unternehmen kommt es in erster Linie darauf an, wo sich ihre Hauptniederlassung befindet.²⁴ Zu deren Begründung genügen die bloße Anmeldung eines Gewerbebetriebs und die Eintragung im Handelsregister nicht, vielmehr ist es erforderlich, dass ein Erwerbsgeschäft ständig betrieben

7

¹⁵ BGH a.a.O.; Blöse GmbHR 2005, 832.

¹⁶ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noak § 43 Rn. 17.

¹⁷ BGH ZIP a.a.O.; Tamm BB 2012, 1944 ff.

¹⁸ BGH ZIP 2012, 1455, 1456; 2007, 2171; 2000, 184, 185.

¹⁹ BGH a.a.O.

²⁰ Blöse ZIP 2003, 1687, 1689, 1690.

²¹ AG Oldenburg ZIP 2016, 1936; Pape ZInsO 2011, 2154, 2157; Passarge GmbHR 2010, 295, 297.

²² BGH ZIP 2008, 1596; MK-Schmah § 13 Rn. 122 ff.

²³ BayObLG ZIP 2003, 676; AG Göttingen ZIP 2010, 640; Gehrlein ZInsO 2012, 2117, 2118; zum Insolvenzgerichtsstand des persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG/KG, BGB-Gesellschaft KG ZIP 2000, 1170; zur Zuständigkeitserschleichung OLG Celle ZIP 2010, 489; AG Göttingen ZIP 2007, 1281.

²⁴ AG Göttingen ZIP 2010, 640; Gehrlein ZInsO 2012, 2117 ff.

wird und sich dieses in äußeren Erscheinungen kundtut.²⁵ Der Wohnsitz des neu bestellten Geschäftsführers begründet keine Zuständigkeit des für den Wohnsitz des Geschäftsführers zuständigen Insolvenzgerichts.²⁶

Funktionell zuständig ist der Richter, vgl. § 18 Abs. 1 RPflG.

b) Insolvenzfähigkeit, §§ 11, 12 InsO

Die Parteifähigkeit für das Insolvenzverfahren wird auf der Schuldnerseite als Insolvenzfähigkeit bezeichnet.

Insolvenzfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen, wobei der nicht rechtsfähige Verein einer juristischen Person gleichsteht, § 11 Abs. 1 S. 1 u. 2 InsO.²⁷

Weiterhin sind auch Vorgesellschaften, z.B. Vor-GmbH,²⁸ insolvenzfähig. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO kann ein Insolvenzverfahren auch über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit eingeleitet werden.²⁹

Auch eine in Vollzug gesetzte fehlerhafte Gesellschaft ist hinsichtlich des gebildeten Gesellschaftsvermögens insolvenzfähig.³⁰

c) Verfahrensvollmacht

Gemäß § 4 InsO gelten insoweit die §§ 80 ff. ZPO. Anwaltliche Vollmachten sind im Insolvenzverfahren nicht von Amts wegen zu prüfen, nur die von nicht anwaltlichen Vertretern.

d) Rechtsschutzinteresse

Voraussetzungen zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch einen Gläubiger ist gemäß § 14 Abs. 1 InsO das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses, was von Amts wegen zu prüfen ist.³¹ Es ist grundsätzlich aufgrund der Gläubigereigenschaft gegeben, fehlt jedoch dann, wenn der Gläubiger auf einfachere und zweckmäßigere Art und Weise die Befriedigung seiner Forderung erreichen kann. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die Forderung zweifelsfrei vollständig dinglich gesichert ist.³²

Der Insolvenzantrag ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn mit dem Insolvenzverfahren der ausschließliche Zweck verfolgt wird, einen Konkurrenten aus dem Wettbewerb zu entfernen.³³

Das Rechtsschutzinteresse für den Insolvenzantrag fehlt auch nicht schon dann, wenn die Forderung des antragstellenden Gläubigers gering ist, da

²⁵ BayObLG Rpfl. 1980, 486; Haarmeyer/Wutzke/Förster S. 51.

²⁶ OLG Celle ZIP 2006, 921.

²⁷ BGH ZIP 2003, 2123: Insolvenzfähigkeit der Vor-GmbH.

²⁸ BGH ZIP 2003, 2123.

²⁹ BGH ZIP 2003, 2123.

³⁰ BGH ZIP 2006, 2174, 2175.

³¹ BGH WM 2008, 227; 1996, 652.

³² BGH ZInsO 2011, 1216; 2008, 103, 104; Geißler ZInsO 2014, 14 ff.

³³ BGH ZIP 2011, 1161, 1162.

8

9

anderenfalls insbesondere die kleinen und damit häufig die wirtschaftlich schwächeren Gläubiger benachteiligt würden.³⁴ Zur Befriedigung der Forderung vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 InsO unter Rn. 13.

Auch ein nachrangiger Insolvenzgläubiger, vgl. § 39 InsO, hat ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Befriedigungsaussichten ein Rechtsschutzinteresse für die Stellung eines Insolvenzantrags.³⁵

3. Angabe des Eröffnungsgrundes, sog. materieller Eröffnungsgrund, § 16 InsO

Als Eröffnungsgründe kommen die **Zahlungsunfähigkeit**, die **drohende Zahlungsunfähigkeit** und die **Überschuldung** in Betracht, wobei es von der Person des Schuldners abhängt, welcher Insolvenzgrund geltend gemacht werden kann.

a) Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO

Die Zahlungsunfähigkeit ist der allgemeine Eröffnungsgrund, vgl. § 17 Abs. 1 InsO, d.h., sie kann bei natürlichen und juristischen Personen, dem nicht rechtsfähigen Verein und den Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit i.S.d. § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO vorliegen.

Zahlungsunfähig ist der Schuldner, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, § 17 Abs. 2 S. 1 InsO. In die zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit aufzustellende Liquiditätsbilanz sind auf der Aktivseite neben den verfügbaren Zahlungsmitteln (sog. Aktiva I) die innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel (sog. Aktiva II) einzubeziehen und zu den am Stichtag fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten (sog. Passiva I) sowie den innerhalb von drei Wochen fällig werdenden und eingeforderten Verbindlichkeiten (sog. Passiva II) in Beziehung zu setzen. Auch die innerhalb von drei Wochen nach dem Stichtag fällig werdenden Verbindlichkeiten (sog. Passiva II) sind bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen. Mach außen erkennbar wird die Zahlungsunfähigkeit in der Regel, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, § 17 Abs. 2 S. 2 InsO. Diese – widerlegbare – gesetzliche Vermutung indiziert die Zahlungsunfähigkeit. Men vermutung indiziert die Zahlungsunfähigkeit.

Von der Zahlungsunfähigkeit ist die sog. Zahlungsstockung³⁸ zu unterscheiden, bei der ein nur kurzfristiger Geldmangel umgehend durch Kreditaufnahme behoben werden kann. Ist der Schuldner nicht in der Lage, sich innerhalb von drei Wochen die zur Begleichung der fälligen Forderungen benötigten finanziellen Mittel zu beschaffen, handelt es sich nicht nur um eine bloße Zahlungsstockung. Beträgt die innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10% ihrer fälli-

³⁴ BGH WM 1986, 652; LG Berlin NJW-RR 1992, 831; Hess/Pape Rn. 119; Gerhardt ZZP 1995, 467, 482 ff.

³⁵ BGH ZIP 2010, 2055, 2056; Gundlach/Müller ZInsO 2011, 84 ff.

³⁶ BGH ZIP 2018, 283, 288; 2015, 585; 437; 2013, 2015; Mylich ZIP 2018, 514 ff.

³⁷ BGH ZIP 2017, 2368, 2369; 2007, 1469.

³⁸ BGH ZIP 2015, 437; 2005, 1468, 1469; 2003, 488, 391; Krüger/Wigand ZInsO 2011, 314 ff.; Bork ZIP 2008, 1749 ff.; Hess/Pape Rn. 97.

gen Gesamtverbindlichkeiten, ist allerdings regelmäßig Zahlungsunfähigkeit noch nicht eingetreten, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10% erreichen wird. Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners 10% oder mehr, ist dagegen regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist.³⁹

Es ist ausreichend, wenn die Zahlungseinstellung aufgrund der Nichtbezahlung nur einer – nicht unwesentlichen – Forderung gegenüber einer Person besteht. Die tatsächliche Nichtzahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten reicht für eine Zahlungseinstellung auch dann aus, wenn tatsächlich noch geleistete Zahlungen beträchtlich sind, aber im Verhältnis zu den fälligen Gesamtschulden nicht den wesentlichen Teil ausmachen. Gestundete Forderungen können im Rahmen einer zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit zu erstellenden Liquiditätsbilanz außer Betracht bleiben.

Eine Forderung ist in der Regel i.S.d. § 17 Abs. 2 InsO fällig, wenn eine Gläubigerhandlung feststeht, aus der sich der Wille, vom Schuldner Erfüllung zu verlangen, im allgemeinen ergibt, sog. ernsthaftes Einfordern.⁴³

Eine einmal eingetretene Zahlungsunfähigkeit wird regelmäßig erst beseitigt, wenn die geschuldeten Zahlungen an die Gesamtheit der Gläubiger wieder aufgenommen werden können.⁴⁴

Anhang: Es wird ergänzend auf die IDW-Standards IDW S 11 zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen verwiesen. 45

b) Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO

10

Der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen, § **18 Abs. 2 InsO**. In die Prognose sind auch Zahlungspflichten einzubeziehen, deren Fälligkeit im Prognosezeitraum nicht sicher, aber überwiegend wahrscheinlich ist. Auch eine unstreitige Forderung, die für eine begrenzte Zeit gestundet ist, kann bei der Prognose, ob drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, zu berücksichtigen sein.⁴⁶

³⁹ BGH ZIP 2010, 683, 687; 2009, 1235, 1237; 2007, 1666; 1469; MK-Ellenberger § 17 Rn. 10 ff.; HK-Kreft § 17 Rn. 18, 45.

⁴⁰ BGH WM 2012, 998, 999; 2011, 1429; ZIP 2010, 683, 686; 2003, 410, 412.

⁴¹ BGH ZIP 2006, 2222, 2223.

⁴² BGH ZInsO 2012, 732; Gehrlein ZInsO 2012, 2117, 2120.

⁴³ BGH ZIP 2013, 228, 231; 2009, 1235, 1237 m. Anm. Schulz ZIP 2009, 2281; 2008, 706, 707; 420, 422; 2007, 1796, 1798.

⁴⁴ BGH ZIP 2010, 683, 687; 2007, 1469, 1471; AG Hamburg ZIP 2002, 2270.

⁴⁵ Steffan/Solmecke ZlnsO 2015, 1365 ff.

⁴⁶ BGH ZIP 2014, 1289, 1292; Gehrlein BB 2014, 1539 ff.

Die "besonde	ren" Insolvenzanfecl	ntungsgründe der §§	§ 130–132 InsO
	§ 130 InsO	§ 131 InsO	§ 132 InsO
Anfechtungs- tatbestand	Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht (kongruente Deckung)	Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat (inkongruente Deckung)	Rechtsgeschäft, das die Insolvenzgläubiger un- mittelbar benachteiligt
	§ 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InsO	§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO	§ 132 Abs. 1 Nr. 1 InsO
	in den letzten drei Mo- naten vor dem Eröff- nungsantrag + Zahlungsunfähigkeit des Schuldners + entspr. Kenntnis des Gläubigers	im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag	in den letzten drei Mona- ten vor dem Eröffnungs- antrag + Zahlungsunfähigkeit des Schuldners + entspr. Kenntnis des an- deren Teils
	§ 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InsO	§ 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO	§ 132 Abs. 1 Nr. 2 InsO
Zeitraum der Vornah- me des Rechtsge- schäfts und weitere Voraussetzungen	nach Eröffnungsantrag: Kenntnis des Gläubigers von Zahlungsunfähig- keit oder Eröffnungsan- trag	innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor Eröffnungsantrag + Zahlungsunfähigkeit des Schuldners	nach Eröffnungsantrag; Kenntnis des anderen Teils bzgl. Zahlungsun- fähigkeit oder Eröffnungs- antrag
		§ 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO	
		innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor Eröffnungsantrag + Kenntnis des Gläubigers von der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger	
	§ 130 Abs. 2 InsO	§ 131 Abs. 2 S. 1 InsO	§ 132 Abs. 3 InsO
Kenntnis von Umständen	Kenntnis von Umständen, die zwingend auf Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnungsantrag schließen lassen, reicht aus	Kenntnis von Umstän- den, die zwingend auf die Benachteiligung schließen lassen, reicht aus	§ 130 Abs. 2 InsO gilt entsprechend
	§ 130 Abs. 3 InsO	§ 131 Abs. 2 S. 2 InsO	§ 132 Abs. 3 InsO
Rechtshandlung gegenüber nahe- stehenden Personen (§ 138 InsO)	Vermutung der Kenntnis der Zahlungsunfähig- keit oder des Eröff- nungsantrags	Vermutung der Kenntnis der Benachteiligung des Insolvenzgläubigers	§ 130 Abs. 3 InsO gilt entsprechend

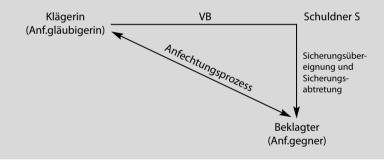
Fall 12:

Die klagende Bank nimmt den Beklagten aus Anfechtung nach dem AnfG auf Zahlung i.H.v. 100.000 € in Anspruch. Der Schuldner S, der eine Einzelfirma betrieb, hatte dem Beklagten nach Zahlungsrückständen im Januar zur Absicherung bestehender Forderungen aus Warenlieferungen den gesamten Warenbestand seiner Einzelfirma übereignet und sämtliche Forderungen abgetreten. Nachdem der Schuldner mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Beklagten weiter in Rückstand geraten war, zog dieser unter Offenlegung der Globalabtretung die Forderungen ein und verwertete das Warenlager. Er erzielte einen Gesamterlös i.H.v. 25.000 €.

Im Juni wies das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse ab, vgl. § 26 Abs. 1 S. 1 InsO. Im Juli gab der Schuldner die eidesstattliche Versicherung, vgl. § 802 a ZPO, mit dem Inhalt ab, über kein verwertbares Vermögen zu verfügen.

Die Klägerin erwirkte wegen ihrer Forderungen gegen den Schuldner einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid. Die Zwangsvollstreckung aus dem Titel blieb erfolglos.

Mit ihrer im Oktober erhobenen Klage erklärt die Klägerin die Anfechtung der zugunsten des Beklagten bestellten Sicherheiten und trägt – unwidersprochen – vor, dass aus den Sicherheiten mindestens 50.000 € zu realisieren gewesen wären.



A. Zulässigkeit der Klage

515

I. Allgemeine Prozessvoraussetzungen

Hinsichtlich der **Ordnungsgemäßheit** der **Klageerhebung** gemäß § **253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO** i.V.m. § **13 AnfG** – Stellung des richtigen **Klageantrags** – ergibt sich vorliegend die Besonderheit, dass die Zwangsvollstreckung in die – unterstellt – anfechtbar erworbenen Gegenstände aufgrund der zwischenzeitlichen Einziehung der Forderungen und der Verwertung des Warenlagers nicht mehr möglich ist, § **11 Abs. 1 S. 1 AnfG**.

Der Anspruch aus § 11 Abs. 1 S. 2 AnfG i.V.m. §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989, 990 BGB ist danach durch Wertersatz in Geld zu erfüllen.

Der Klageantrag auf Zahlung ist somit ordnungsgemäß.

Hinsichtlich des Vorliegens der allgemeinen Prozessvoraussetzungen bestehen im Übrigen keine Bedenken.

II. Besondere Prozessvoraussetzungen

Die **besonderen Prozessvoraussetzungen** des § 2 AnfG – vollstreckbarer Schuldtitel, fälliger Anspruch und Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens – liegen vor. Weiterhin ist über das Vermögen des Schuldners auch **nicht** das **Insolvenzverfahren** eröffnet worden, § 16 Abs. 1 AnfG.

Die Klage ist danach zulässig.

516 B. Begründetheit der Klage

I. Der Klägerin könnte ein schuldrechtlicher Anspruch auf **Wiederherstellung** der Zugriffslage gegen den Beklagten gemäß **§ 11 Abs. 1 S. 1 AnfG** zustehen.

Da die **Zwangsvollstreckung** durch die zwischenzeitliche Einziehung der Forderungen und der Verwertung des Warenlagers **nicht** mehr **möglich** ist, ist dieser Anspruch durch **Wertersatz** in **Geld** zu erfüllen, **§ 11 Abs. 1 S. 2 AnfG** i.V.m. §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989, 990 BGB.

Zu dessen Ermittlung ist der **Verkehrswert** maßgebend, den der Anfechtungsgegenstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Anfechtungsprozesses hat. Nach dem – unbestrittenen – Vortrag der Klägerin betrug der Verkehrswert der Sicherheiten mindestens 25.000 €.

- II. Als **Anfechtungsgrund** könnte § 3 Abs. 1 AnfG in Betracht kommen.
 - 1. Durch den Abschluss der Sicherungsverträge sog. Deckungsgeschäfte hat der Schuldner **Rechtshandlungen** vorgenommen.
 - Diese haben zu einer Gläubigerbenachteiligung geführt es genügt eine mittelbare –, da ohne diese Sicherungsgeschäfte die Gläubiger des Schuldners in die an den Beklagten übertragenen Vermögenswerte hätten vollstrecken können.¹³²⁶
 - 3. Weiterhin muss der Schuldner die Rechtshandlungen mit dem **Vorsatz** vorgenommen haben, seine Gläubiger zu benachteiligen.
 - a) Dieser ist dann anzunehmen, wenn Beweggrund und Endzweck seiner Rechtshandlung ist, den Zugriff anderer Gläubiger auf seine Vermögenswerte zu verhindern. Es genügt sog. **bedingter Vorsatz**, der vorliegt, wenn der Schuldner das Bewusstsein gehabt hat, seine Handlungsweise könnte sich zum Nachteil aller oder einzelner Gläubiger auswirken, und wenn er diese Folge in Kauf nimmt.¹³²⁷ Er muss dagegen nicht die Benachteiligung gerade des bestimmten, jetzt anfechtenden Gläubigers erstrebt haben.¹³²⁸
 - b) Ob der Schuldner S dieses Bewusstsein hatte, ist den Tatumständen zu entnehmen. Nach Abschluss der Sicherungsverträge im Januar hatte S keine Mittel mehr zur Verfügung, fällige Forderungen anderer Gläubiger zu befriedigen, sodass die Annahme naheliegt, dass er sich bewusst war, dass er

¹³²⁶ BGH WM 2000, 324, 326.

¹³²⁷ BGH ZIP 2015, 1447, 1449; 2014, 1639.

¹³²⁸ BGH ZIP 2015, 1447, 1449; 2014, 1639.

517

seine Gläubiger in absehbarer Zeit weder wird freiwillig befriedigen können werden, noch dass diese mit Erfolg die Zwangsvollstreckung betreiben können.

Die Klägerin als **Anfechtende** trägt grundsätzlich die **Darlegungs- und Beweislast** – wie auch für alle anderen Voraussetzungen des § 3 **Abs. 1 AnfG** – für das Vorliegen des Vorsatzes des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen.¹³²⁹

- c) Nach ganz h.M.¹³³⁰ greifen jedoch in den Fällen, in denen ein **illiquider** Schuldner einem Gläubiger eine sog, inkongruente Sicherung gewährt, die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins ein, mit der Folge, dass – tatsächlich – vermutet wird, dass der Schuldner das Bewusstsein hatte, seine übrigen Gläubiger infolge der Bevorzugung des einzelnen zu benachteiligen, und dass sein Wille auf die Benachteiligung gerichtet war. 1331 Die gewährte Sicherheit ist dann inkongruent, wenn der Anfechtungsgegner nach dem Grundgeschäft keinen Anspruch auf deren Bestellung hat 1332 (vgl. im Übrigen die Darstellung unter Rn. 200). Im vorliegenden Fall hatten der Schuldner und der Beklagte die Sicherungsverträge zur Sicherung bereits bestehender Kaufpreisforderungen des Beklagten abgeschlossen, ohne dass dies bei deren Begründung vereinbart worden war. Damit liegt ein sog. inkongruentes Sicherungsgeschäft vor. Da der Beklagte keine Tatsachen behauptet hat, die die tatsächliche Grundlage für das Eingreifen der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins ausräumen, ist vom Vorsatz des Schuldners zur Gläubigerbenachteiligung auszugehen.
- 4. Schließlich muss der andere Teil zum Zeitpunkt der Rechtshandlung Kenntnis vom Vorsatz des Schuldners gehabt haben. Kenntnis erfordert **positives Wissen**; Kennenmüssen auch grob fahrlässige Unkenntnis genügt nicht.

Lässt sich der andere Teil vertreten, so ist bei gesetzlicher wie auch bei gewillkürter Vertretung grundsätzlich auf die Kenntnis des Vertreters abzustellen, vgl. jedoch § 166 Abs. 2 BGB. ¹³³³

Die **Darlegungs- und Beweislast** für die **Kenntnis** liegt auch hier – abgesehen von der Beweiserleichterung nach § 3 Abs. 1 S. 2 AnfG¹³³⁴ – bei der Klägerin als **Anfechtender**.

Jedoch greifen auch hier bei Vorliegen eines sog. **inkongruenten Sicherungsgeschäfts** – wie hier – die Grundsätze des **Beweises des ersten Anscheins** für die Annahme der **Kenntnis** ein.

Der Beklagte wusste als Vertragspartner des Schuldners, dass dieser ihm **Sicherheiten** bestellte, auf die er nach dem Grundgeschäft **keinen Anspruch**

¹³²⁹ BGH ZIP 1991, 807.

¹³³⁰ BGH ZIP 2008, 714, 715; 2004, 1160; 2002, 1408; Huber § 3 Rn. 34.

¹³³¹ BGH a.a.O.

¹³³² BGH ZIP 2004, 1370.

¹³³³ Palandt/Ellenberger § 166 Rn. 10 m.w.N.

¹³³⁴ BGH ZIP 2008, 714, 716.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbaukosten	236	Aussonderungsgegenstand	194
Absonderungsberechtigte	199 ff.	Aussonderungsrecht	184
Gläubiger		Auszug aus der Insolvenztabelle	257
Absonderungsrecht	42, 199 ff.	Außergerichtliche Einigung	443
am beweglichen Gegenstand	205 ff.		
am unbeweglichen Gegenstand	200 ff.	Bardeckung	153
Abstimmungstermin		Bargeschäfte	153
Abstraktes Schuldanerkenntnis		Bauleistungen	
Abtretungserklärung		Beendigung des Insolvenverfahrens	267 ff.
Akzessorietät		Benachrichtigung des Anfechtungs-	
Allgemeines Verfügungsverbot		gegners	
Altmasseverbindlichkeiten		Beraterhonorar	154
Amtsspezifische Pflichten	102	Bereicherungsansprüche	
Amtstheorie		Beschlagnahmewirkung des	
Anfechtung	103 ff.	Eröffnungsbeschlusses	39
nach dem AnfG	490	Beschränkt dinglich Berechtigte	
Anfechtungsanspruch	183	Beschwerdegericht	
Anfechtungseinrede		Besondere Verjährungsfrist	
Anfechtungsfristen		Bestandsaufnahme	
Anfechtungsgegner		Bestellung des Insolvenzverwalters .	
Anfechtungsgläubiger		Bestellung einer Sicherung	
Anfechtungsgrund1		Betriebliche Änderungen	
Anfechtungsklage		Bewegliche Sachen	
Anfechtungsrecht		Beweis des ersten Anscheins	
Anhörungsverfahren		Beweislast	
Ankündigungsbeschluss		Beweislastumkehr	
Anmeldung der Forderung		Bezugsrecht eines Dritten bei	
Anspruch auf Duldung der Zwangs-	200	Versicherungsleistungen	174
vollstreckung	504	Bürgen	
Anspruch auf Herausgabe		in der Insolvenz des Hauptschuldi	
Ansprüche des Anfechtungsgegners		Bürgschaft	
Antrag auf Restschuldbefreiung		5 a. g. c	
Anwartschaftsrecht		Darlegungslast	500 517
Arbeitnehmer		Dept-Equity-Swap	
Arbeitseinkommen des Schuldners		Dienstverhältnis	
Arbeitsrecht in der Insolvenz		Differenzgeschäft	
Arbeitsverhältnis		Dingliche Rechtslage	
Arrest		Dinglicher Titel	
Asset-Übertragungen		Doppelte Mehrheit	
Aufgaben des Insolvenzverwalters		Drittschuldner	
Aufhebung des Insolvenzverfahrens		Drohende Zahlungsunfähigkeit	
Auflassungsvormerkung		Duldung der Zwangsvollstreckung .	
Aufnahme von Aktivprozessen		balaang aci zwangsvonstreekang .	
Aufnahme von Passivprozessen		E idesstattliche Versicherung	
Aufrechnung		des Schuldners	500
Aufrechnungslage		Eigentümer	
Auftrag		Eigentumsvorbehalt	
Aufwendungsersatzanspruch		Eigenverwaltung	
Ausfallforderung		Aufhebung	438 438
Auskunftsanspruch		Gläubigerbeteiligung	
Auskunftspflicht		Rücknahme des Antrags	
Auslegungsverfahren	330	Voraussetzungen	
Aussonderungsberechtigte		Vorbereitung einer Sanierung	
		creating chief burner unig	

Einschränkung der	Gerichtliches Schuldenbereinigungs-
Aufrechnungsbefugnis219 ff.	verfahren444
Einstellung des Insolvenzverfahrens267	Gerichtskosten16
Einstweilige Verfügung189	Gesamtgut einer fortgesetzten
Eintragung der Feststellung254	Gütergemeinschaft489
Eintragungsbewilligung69	Gesamtgut einer Gütergemeinschaft489
Eintragungsfähigkeit46	Gesamtgutinsolvenz489
Einwendungen254	Gesamtheit der Gläubiger96
Einzelrechtsnachfolger105	Gesamtrechtsnachfolger105
Einzelzwangsvollstreckung2	Gesamtschaden97
gegen den Insolvenzschuldner26	Gesamtschuld266
Einziehung der geschuldeten Leistung52	Geschäftsbesorgungsvertrag87
Entscheidung des Insolvenzgerichts456 ff.	Geschäftsführer ohne Auftrag235
Einleitungsentscheidung456 f.	Gesetzlich akzessorische
Entscheidung über die	Gesellschafterhaftung97
Restschuldbefreiung474 ff.	Gewährleistungsverpflichtungen74
Folgen der Erteilung der	Gewährung der Restschuldbefreiung 453 ff
Restschuldbefreiung479 ff.	Gläubigerbenachteiligung130, 510
Rücknahme des Antrags462	Gläubigerbenachteiligungsvorsatz159 ff
Unzulässigkeit des Antrags auf Erteilung	Gläubigergruppen301
der Restschuldbefreiung458 ff.	Gläubigerverzeichnis102
Widerruf der Restschuldbefreiung483 ff.	Gleichbehandlung445
Erbbaurechtsverträge82	Globaltitel40, 42
Erbschaft53	going-concern-Wert94
Erfüllung einer Verbindlichkeit521	Grundbucheintragung48
Erfüllungsablehnung64, 71 ff.	Grundbuchsperre48
Erfüllungsanspruch des Vertragspartners 74	Grundpfandgläubiger216
Erfüllungsübernahme174	Grundsatz der Doppelberück-
Erfüllungsverlangen	sichtigung266
Erneute Insolvenz322	Grundsatz der Gleichbehandlung445
Eröffnung des Insolvenzverfahrens	Grundsatz der Mehrfach-
Eröffnungsbeschluss40, 42	berücksichtigung246 f
Eröffnungsverfahren42	Grundsatz der Priorität213
Erörterungstermin344	Grundstück203
Ersatzabsonderung216	Gruppenbildung der Gläubiger299
<u> </u>	Grupperibiliaarig der Glaabiger295
Ersatzaussonderung190 ff. Erwerb eines Miteigentumsanteils an	Haftung des Insolvenzverwalters102
einem Grundstück504	Haftung eines ausgeschiedenen
	Kommanditisten266
Eventualklage132	
Eälligkeit der Forderung 400	Haftung mehrerer Wechselschuldner
Fälligkeit der Forderung499	
Feststellungsklage des Insolvenz-	Herausgabevollstreckung40, 102
verwalters	Hypothek76
Feststellungsverfahren	Inhalt das Anfachtungs
Finanzierung von Sanierungsplänen322	Inhalt des Anfechtungs-
Finanztermingeschäft	anspruchs108 ff., 504 ff
Fixgeschäft77, 88	Inkongruente Deckung137
Flexibler Null-Plan	Inkongruente Sicherung516
Freihändige Veräußerung des Grundstücks 204	Insolvenz
Freiwillige Sicherung fremder Schuld174	des Mieters83
	des Treugebers186
G egenforderung525	des Treuhänders186
Gegenseitige Verträge88	des Vermieters84
Geldsummenanspruch499	des Vorbehaltsverkäufers88
Geltendmachung der Insolvenz-	Insolvenzanfechtung103 ff., 320
forderung266	Insolvenzanfechtungsrecht183
Geltendmachung des Anfechtungsrechts 183	Insolvenzantragspflicht102
Generalvollstreckung42	Insolvenzausfallgeld85

Insolvenzbeschlag23	Neumasseverbindlichkeiten270
Insolvenzfähigkeit7	Nichterfüllungseinrede88
Insolvenzfest79	Nichtigkeitsklage4
Insolvenzforderung79	Nichtrangige Insolvenzgläubiger266
	Noticellarify insolverizgiaubiger200
Insolvenzgläubiger	Notverkauf
Insolvenzgrund42	Null-/Fast-Null-Plan443
Insolvenzorgane	
Insolvenzplan275 ff.	Objektive Gleichwertigkeit521
Anderweitige Regelungen318 f.	Obliegenheiten des Schuldners463
Annahme 335 ff.	Obstruktionsverbot350
Aufbau289 ff.	Oktroyierte Masseverbindlichkeiten24, 233
Bestätigung335, 359 ff.	
Inhalt289 ff.	Pachtverhältnis81
Wirkungen377 ff.	Partei kraft Amtes45
Insolvenzschuldner43 ff.	Personenidentität von Darlehensnehmer
Insolvenzstraftat465	und Sicherungsgeber497
Insolvenztabelle 102	Persönliche Haftung eines Gesellschafters 102
Insolvenzverwalter89 ff.	Persönliche Haftungsübernahme496
Istmasse39	Pfandrecht216
	Pfändung künftiger Forderungen118
K auf unter Eigentumsvorbehalt79	Pfändungspfandrecht122
Kongruente Deckung149	Pflichtteilsanspruch
Kopfmehrheit445	Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters235
Kosten des Insolvenzverfahrens	Planinitiative255
Kostenvorschuss	Planverfahren
Kreditrahmen322	Prozessführungsbefugnis des
	Insolvenzverwalters135
Lebensversicherung118	Prozesshandlungen235
Leistungserfolg66	des Insolvenzverwalters235
Liquidationsplan277	Prozesskostenhilfe96
Lohnsteuer 122	Prozessverbot274
Löschung einer Auflassungs-	Prüfung der angemeldeten Forderungen102
vormerkung78	Prüfungstermin253
Löschungsklauseln88	
	Qualitätssprung70
Masseanspruch74	
Massegläubiger 501	R angfolge213
Masseschuld88	Recht auf bevorzugte Befriedigung199
Masseunzulänglichkeit282	Recht der freien Nachforderung274
Masseverbindlichkeit70, 183, 427	Rechtsbehelfe gegen die Anordnung
Materielle Ausschlussfrist518	von Sicherungsmaßnahmen33
Mehraktige Erwerbstatbestände47	Rechtshandlung des Schuldners508
Mehraktiges Rechtsgeschäft142	Rechtsmittel411
Mietverhältnis81 ff.	Rechtsnachfolger503
Minderheitenschutz364 ff.	Rechtsschutzinteresse7
Mitschuldner	Rechtsstellung des Insolvenzverwalters
Mittelbare Gläubigerbenachteiligung 183	Rechtsvorgänger503
Mittelbare Zuwendung116	Regelinsolvenzverfahren
Mitwirkungspflicht	Restitutionsklage4 Restschuldbefreiung453 ff.
bei der Auflassung65	RECISCOLLIANOTEGIUNA 453 ff
Modifizierte Erlöschenstheorie70, 88	
	Rückgewähranspruch109
No. 1.1. and a second second second	Rückgewähranspruch109 Rücknahmekosten236
Nachlassinsolvenzverfahren487	Rückgewähranspruch 109 Rücknahmekosten 236 Rückschlagsperre 30, 140
Nachrangige Insolvenzgläubiger266	Rückgewähranspruch109 Rücknahmekosten236
Nachrangige Insolvenzgläubiger266 Nachtragsverteilung265	Rückgewähranspruch 109 Rücknahmekosten 236 Rückschlagsperre 30, 140 Rücktritt vom Vertrag 70
Nachrangige Insolvenzgläubiger	Rückgewähranspruch 109 Rücknahmekosten 236 Rückschlagsperre 30, 140 Rücktritt vom Vertrag 70 Sachmithaftung massefremder
Nachrangige Insolvenzgläubiger 266 Nachtragsverteilung 265 Natürliche Person 450 Nebenpflichten 74	Rückgewähranspruch 109 Rücknahmekosten 236 Rückschlagsperre 30, 140 Rücktritt vom Vertrag 70 Sachmithaftung massefremder Gegenstände 266
Nachrangige Insolvenzgläubiger	Rückgewähranspruch 109 Rücknahmekosten 236 Rückschlagsperre 30, 140 Rücktritt vom Vertrag 70 Sachmithaftung massefremder

Scheckzahlung130	Vereinfachtes Insolvenzverfahren 448 ff
Schenkungsanfechtung521	Verfügungsbefugnis102
Schornsteinhypothek122	Verjährte Forderung245
Schuldenbereinigungsplan443	Verkehrswert505
Schuldenbereinigungsverfahren444	Vermächtnis53
Schuldübernahme174	Vermögensrechtlicher Anspruch266
Schuldversprechen497	Vermögensübersicht102
Schutzschirmverfahren420, 428 ff.	Vermögensverschwendung468
Schwacher vorläufiger Verwalter42	Versagung der Restschuldbefreiung 464 ff
Sicherung eigener Schulden521	Versagungsgründe464
Sicherung fremder Schulden521	Verstrickung39
Sicherungsmaßnahmen42	Verträge des Insolvenzschuldners
Sicherungsübereignung216	Vertragsanfechtung512
Sicherungsübertragung206	Verwaltung und Verwertung der Masse 102
Sicherungszession206	Verwaltungsbefugnis
Sofortige Beschwerde4	des Schuldners280
Sollmasse	des Insolvenzverwalters97
Sonderrechtsnachfolger502	Verwertungserlös213
Sondervorteil97	Verzögerung der Verwertung211
Sonstige Masseverbindlichkeiten 235 ff.	Verzugszinsen72
Starker vorläufiger Verwalter42	Vollmacht87
Stiller Gesellschafter130	Vollstreckbarer Schuldtitel493
Stimmenkauf363	Vollstreckungserinnerung29
Stundung der Verfahrenskosten450	Vollstreckungsgegenklage42
Stundungsvereinbarung221	Vollstreckungsschutz18
Summenmehrheit445	Vorausabtretung118
	Vorauspfändung118
T eilbare Leistungen75	Vorausverfügungen84
Teilerlass von Insolvenzforderungen319	Vorbehaltseigentümer
Teilleistungen88	Vorläufiger Insolvenzverwalter42
Tilgung fremder Schulden174	Vorläufiges Bestreiten255
Treuhänder105, 185, 451	Vormerkung78
Treuhandperiode	Vorprüfungsverfahren330 f
Treuhandverhältnis185 ff.	Vorrangige Befriedigung322
Überschuldung	Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung
Überschuldung	vorsatznene diaubigerbenaentenigung 130
Umrechnung von Forderungen244 Unbewegliche Sachen und Räume82	Wahlrecht des Insolvenzverwalters79
Unechte Freigabe210	Wechselzahlung118
Unentgeltliche Leistung110, 507	Wertersatz in Geld109, 505
Unentgeltlichkeit130	Wertverbesserungen506
Ungerechtfertigte Bereicherung198	Wertverlust
Unmittelbare Gläubiger-	Widerruf der Restschuldbefreiung483
benachteiligung156, 183, 512	Wiederauflebensklauseln
Unrichtige oder unvollständige Angaben466	Willensbetätigung mit Rechtswirkung 508
Unrichtige Tabelleneintragungen254	Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses34
Unterbrechung des anhängigen Prozesses 57	With Surfice des Erofffungsbeschlasses
Unterlassen508	Zahlung fremder Schulden521
Untersagung/einstweilige Einstellung	Zahlungsstockung
der Zwangsvollstreckung42	Zahlungsunfähigkeit
Unterscheidbarkeit bei Geldleistungen197	Zerschlagungswert94
Unwirksamer Rechtserwerb44	Zurückbehaltungsrecht88, 216
Unzulänglichkeit des Schuldner-	Zustimmungsbedürftige Geschäfte
vermögens500	Zuwendung an einen Dritten105
	Zwangsvollstreckungserinnerung27
V erbindlichkeiten aus gegenseitigen	Z-vally-voll-deckully-ellillelully
Verträgen236	

Verbraucherinsolvenzverfahren442 ff.